

Für das Nachschlagewerk !
Nicht für die Amtliche Sammlung !

2395 010

Gesetz: Allg. Einbruchdiebstahl VersB § 1 = Allg. Hausrat
VersB §§ 1, 2 Ziff 2

Rechtssatz:

Bei der Einbruchdiebstahlversicherung genügt der Versicherungsnehmer seiner Beweispflicht zunächst mit dem Nachweis eines Sachverhalts, der nach der Lebenserfahrung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit darauf schließen läßt, daß die versicherten Sachen in einer den Versicherungsbedingungen entsprechenden Weise entwendet worden sind. Behauptet der Versicherer, daß ein Einbruchdiebstahl vom Versicherungsnehmer nur vorgetäuscht worden sei, so hat er die Tatsachen zu beweisen, die die Annahme eines Versicherungsbetruges nahelegen. Alsdann ist es Sache des Versicherungsnehmers, diesen Verdacht zu entkräften.

Aktenzeichen: II ZR 95/56

Urteil des BGH vom 4. April 1957 - KG Berlin

II ZR 95/56

Verkündet

am 4. April 1957

Pfauz, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kohlengroßhändlers Otto K [REDACTED] in
B [REDACTED], An der R [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

die Deutsche A [REDACTED]-Aktiengesell-
schaft in B [REDACTED], P [REDACTED]str. [REDACTED],
vertreten durch ihren Vorstand, Direktor J [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED].

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 4. April 1957 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Haidinger, Dr. Fischer, Dr. Kuhn,
Dr. Nörr und Dr. Haager

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
4. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin-Char-
lottenburg vom 26. Januar 1956 aufgehoben und die
Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung,
auch über die Kosten der Revision, an den 2. Zivil-
senat des Berufungsgerichts verwiesen.

Von Rechts wegen

-2-

Tatbestand:

Der Kläger und seine Ehefrau, die ein mehrstöckiges Einfamilienhaus in [REDACTED] bewohnen, hatten bei der Beklagten ihren Hausrat unter Einschluß von Gold- und Silbersachen im Werte von 20.000 DM sowie Schmucksachen im Werte von ebenfalls 20.000 DM gegen Feuer-, Einbruch-diebstahl-, Beraubungs- und Leitungswasserschäden versichert. Die Ehefrau verwahrte ihren Schmuck in einem Schubfach ihrer Frisiertoilette im Schlafzimmer auf dem ersten Stock. Den einzigen Schlüssel zu diesem Schubfach verbarg sie im Hutfach eines Kleiderschranks. Als sie im Mai 1953 ein Krankenhaus aufsuchen mußte, übergab sie die Schlüssel zum Kleiderschrank und zur Frisierkommode dem Kläger. Dieser will den Schlüssel zur Frisiertoilette wiederum im Hutfach des Kleiderschranks und den Schrankschlüssel in der Hausapotheke versteckt haben. Am Abend des 12. Mai 1953 hielt sich der Kläger bis etwa 23 Uhr in einer Gaststätte in [REDACTED] auf. Danach fuhr er mit seinem Kraftwagen nach Hause. Etwa zwischen 23.30 Uhr und 23.45 Uhr wurde seine Hausangestellte, die nach 22 Uhr die Haustür abgeschlossen, das neben ihrem Zimmer im ersten Stock liegende Badezimmer aufgesucht und sich danach wieder zu Bett gelegt hatte, durch Geräusche aus dem Erdgeschoß aufgeweckt. Kurz darauf vernahm sie auch vom Flur her vor ihrem Zimmer, aus dem Badezimmer und dem anschließenden, durch eine Tür mit dem Badezimmer verbundenen Schlafzimmer Schritte, welche sie für die des Klägers hielt, und ein Geräusch wie vom Klappen des Klosettdeckels. Sie sah auch durch die Glasscheibe ihrer Zimmertür einen Lichtschein. Nachdem sie wieder eingeschlafen war, wurde sie etwa gegen 0.15 Uhr vom Kläger geweckt. Der Kläger teilte ihr mit, daß die Schlafzimmertür bei seiner Heimkehr offen gestanden habe und daß unbekannte Täter den Schmuck gestohlen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Hätten. Die Hausangestellte bemerkte, daß die Verbindungstür zwischen Schlaf- und Badezimmer, alle Schranktüren im Schlafzimmer, die Hausapotheke, das Nachtschränkchen und sämtliche Fächer der Frisiertoilette offen standen. Die Hüte und ein Silberfuchs waren aus den Kleiderschränken herausgenommen und lagen daneben auf dem Bett. Auf der Terrasse unterhalb des Balkons, der vor dem Schlaf- und dem Badezimmer liegt, wurde eine etwa 2 m lange Aufsteckleiter vorgefunden; sie stand nach der Behauptung des Klägers zur damaligen Zeit auf dem ebenfalls dort befindlichen Gartentisch und war zuvor zusammen mit anderen, längeren Leitern in einem etwa 50 m entfernten Schuppen aufbewahrt gewesen. Mit ihrer Hilfe konnte man, wenn man sie auf den Tisch stellte, auf den Balkon klettern. An der Balkonbrüstung stellte die vom Kläger noch in der Nacht herbeigerufene Polizei eine Handflächenspur fest, die sich als vom Kläger stammend erwies. Am nächsten Morgen erblickte die Hausangestellte im Badezimmer Schmutzspuren. Die polizeilichen Ermittlungen, in deren Verlauf der Kläger auf Grund der Angaben seines Kraftfahrers [REDACTED] auch in den Verdacht geriet, einen Diebstahl vorgetäuscht zu haben, führten zu keinem Erfolg.

Für den seit jener Nacht verschwundenen, von Sachverständigen mit 18.120 DM bewerteten Schmuck fordert der Kläger, dem seine Ehefrau ihre Ansprüche gegen die Beklagte abgetreten hat, von der Beklagten Ersatz. Er hat behauptet, ein Einbrecher habe die Leiter aus dem Schuppen geholt, sie auf den Gartentisch gestellt, den Balkon erstiegen, die Jalousie des Badezimmerfensters emporgeschoben und das Fenster aufgestoßen. Dann sei er durch das Badezimmer ins Schlafzimmer eingedrungen, habe dort aus dem Apothekerschrank, in dem der Schlüssel gesteckt habe, das Schlüsselbund mit dem Schlüssel zum Kleiderschrank entnom-

men, nach dessen Öffnung aus dem Hutfach den Schlüssel zur Frisiertoilette geholt, diese geöffnet, den Schmuck entwendet und sich auf demselben Wege wieder entfernt. Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 18.120 DM zu verurteilen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten und bestritten, daß ein Einsteigediebstahl vorliege.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Kammergericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hält es nicht für erwiesen, daß ein in das Haus des Klägers eingestiegener Dieb gegen den Willen des Klägers den Schmuck entwendet und damit den Versicherungsfall im Sinne der §§ 1, 2 Abs 2 der AllgVersBed f.d. Hausratsversicherung (AVB) herbeigeführt hat. Diese Beweiswürdigung ist nach der im Ergebnis, wenn auch nicht in allen Punkten der Begründung zutreffenden Ansicht der Revision von rechtsirrigen Vorstellungen beeinflusst.

1.) Richtig ist allerdings der Ausgangspunkt des Berufungsgerichts, daß der Versicherungsnehmer den Eintritt des Versicherungsfalles, hier also die Wegnahme des Schmucks durch einen gegen den Willen des Klägers in das Haus eingebrochenen oder eingestiegenen Täter zu beweisen hat. An diesen Beweis sind aber nach gefestigter Rechtsmeinung, der sich der Senat anschließt, bei einer Einbruchdiebstahlversicherung im allgemeinen keine hohen Anforderungen zu stellen. Wie auch das Berufungsgericht ein-

räumt, lassen sich die in § 2 Abs 2 AVB mit dem Sammelbegriff "Einbruchdiebstahl" bezeichneten, aus einer Reihe verschiedener Merkmale zusammengesetzten Straftatbestände in ihren einzelnen Voraussetzungen regelmäßig nur sehr schwer feststellen. Hat sich die Tat, wie es meist der Fall ist, ohne Augenzeugen abgespielt, und ist der Täter nicht ermittelt worden, so ist der Versicherungsnehmer auf den Versuch angewiesen, den Versicherer lediglich an Hand der am Tatort vorgefundenen Spuren vom Eintritt des Versicherungsfalles zu überzeugen. Wollte man hier vom Versicherungsnehmer den in allen Einzelheiten lückenlosen Nachweis des Tathergangs einschließlich aller subjektiven Diebstahlsvoraussetzungen fordern, so würden in zahlreichen Fällen sachlich begründete Versicherungsansprüche an der Undurchführbarkeit eines solchen Beweises scheitern; damit wäre der Wert einer Einbruchdiebstahlversicherung überhaupt in Frage gestellt. Es kann aber nicht der Sinn und Zweck eines Versicherungsvertrages sein, auf der einen Seite für ein bestimmtes Schadenereignis Versicherungsschutz in Aussicht zu stellen, diesen aber andererseits durch vielfach unerfüllbare Beweisanforderungen praktisch wieder auszuhöhlen. Für den Regelfall muß es vielmehr genügen, wenn ein äußerer Sachverhalt feststeht, der nach der Lebenserfahrung mit ausreichender Wahrscheinlichkeit darauf schließen läßt, daß versicherte Gegenstände in einer dem § 2 AVB (= § 1 AEB) entsprechenden Weise entwendet worden sind. (RGZ 153, 135, stRspr; Prölss VVG 10. Aufl Anm 3 zu § 49 und Anm 1 zu § 1 Allg.Einbruchdiebst.VersB sowie Das Recht der Einbruchdiebstahlversicherung 2. Aufl S 56 m.w.Nachw.).

Der Versicherungsnehmer kann sich daher zunächst auf den Nachweis beschränken, daß hinreichende äußere Anzeichen für einen Einbruchdiebstahl vorliegen. Gelingt ihm dieser Nachweis, so ist es nunmehr Sache des Versicherers, Umstän-

de aufzuzeigen und, wenn sie bestritten sind, nachzuweisen, die den Schluß nahelegen, daß diese äußeren Anzeichen trügen und der Tatbestand eines Einbruchdiebstahls in Wirklichkeit nicht erfüllt ist, weil etwa der Versicherungsnehmer die versicherten Sachen selbst beiseite geschafft hat oder mit ihrer Wegnahme durch einen anderen einverstanden war. Das bedeutet aber keineswegs, daß der Versicherer schon durch die bloße Behauptung, der Versicherungsfall sei nur vorgetäuscht, dem Versicherungsnehmer den oftmals sehr schwierigen, wenn nicht sogar unmöglichen negativen Beweis dafür aufbürden könnte, daß die Wegnahme gegen seinen Willen geschehen ist. Könnte sich der Versicherer auf diese Weise seiner Deckungspflicht entziehen, so wäre die Ausnahme - nämlich die betrügerische Vorspiegelung des Versicherungsfalles - praktisch zur Regel erhoben und damit der Zweck einer Einbruchdiebstahlversicherung vereitelt. Der Versicherer muß vielmehr den von ihm ausgesprochenen Verdacht durch konkrete Tatsachen erhärten, aus denen sich die naheliegende Möglichkeit einer vom Versicherungsnehmer begangenen Täuschung ergibt (vgl auch BGH VersR 1952, 52). In diesem Falle - aber auch nur dann - obliegt es wiederum dem Versicherungsnehmer, die äußerst schwerwiegende Beschuldigung des versuchten Versicherungsbetruges durch den Nachweis zu entkräften, daß das äußere Bild der Tat der wirklichen Sachlage entspricht.

2.) Diese Beweisgrundsätze hat das Berufungsgericht bei seiner Beweiswürdigung in mehrfacher Hinsicht nicht hinreichend beachtet. Es hat einerseits die Anforderungen an den Nachweis des äußeren Einbruchtatbestandes überspannt, andererseits aber der Vermutung der Beklagten, der Einbruch könne fingiert sein, ohne genügende tatsächliche Anhaltspunkte Raum gegeben. Allerdings trifft seine Ansicht, daß sich der vorliegende Sachverhalt für eine Anwendung der

Regeln vom Beweis des ersten Anscheins nicht eigne, im Ergebnis zu. Der Anscheinsbeweis setzt nämlich nach feststehender Rechtsprechung einen Tatbestand voraus, bei dem aus dem regelmäßigen und üblichen Verlauf der Dinge nach der Erfahrung des täglichen Lebens ohne weiteres auch auf den Hergang im einzelnen Fall geschlossen werden kann, ohne daß es auf die besonderen Umstände gerade dieses Falles ankäme. An einem solchen typischen Erscheinungsbild fehlt es hier. Der Kläger stützt sich bei seiner Beweisführung nicht so sehr auf gewisse regelmäßig wiederkehrende Grundzüge, die einer Vielzahl von ähnlich liegenden und im wesentlichen gleichmäßig verlaufenden Einbruchstatbeständen eigentümlich wären, als vielmehr auf eine Reihe besonderer und einmaliger Umstände, die er als Anzeichen für einen Einbruchdiebstahl gewertet wissen will. Wie der Senat schon wiederholt entschieden hat, liegt hierin aber gerade die Eigenart des Anzeichens-(Indizien-) Beweises, die ihn vom Anscheinsbeweis grundlegend unterscheidet (BGH VersR 1956, 84, 147, 276 u.a.m.). Es erübrigt sich daher, auf die nicht unbedenkliche Begründung des Berufungsgerichts einzugehen, der Anscheinsbeweis versage hier auch deswegen, weil durch ihn die Möglichkeit, daß der Kläger mit der Wegnahme des Schmucks einverstanden gewesen sei, nicht ausgeräumt werden könne; insofern handle es sich nämlich um einen individuellen Willensentschluß und damit um einen nicht typischen Geschehensablauf (vgl. dazu BGH LindMöhr BGB § 286 TC Nr 11; RGZ 153, 135; aber auch BGH VersR 1955, 99; Ehrenzweig VersR 1954, 337; Prölss JW 1937, 881).

3.) Für den hiernach allein in Betracht kommenden Beweis durch Anzeichen gilt indessen ebenfalls der Grundsatz, daß an die Beweisführung des Versicherungsnehmers bei einer Einbruchdiebstahlversicherung kein übertriebener Maßstab angelegt werden darf und es regelmäßig genügt, wenn

sich aus den festgestellten Tatsachen das äußere Bild eines Einbruchdiebstahls mit hinreichender Deutlichkeit erschließen läßt. Das hat das Berufungsgericht nicht beachtet. Es führt selbst eine Reihe von Indizien an, die auch nach seiner Meinung auf einen Einbruchdiebstahl hinweisen: Der Schmuck der Ehefrau des Klägers ist von seinem Aufbewahrungsort in der verschlossenen Frisiertoilette verschwunden; die Jalousie vor dem Badezimmerfenster, die am Abend des 12. Mai 1953 heruntergelassen worden war, war in der Nacht gegen 0.15 Uhr hochgeschoben und das Fenster stand angelehnt; die Verbindungstür zwischen Bade- und Schlafzimmer und die Türen sämtlicher Schränke und der Frisiertoilette im Schlafzimmer standen offen, ihr Inhalt lag zum Teil auf den Betten zerstreut; auf der Terrasse stand eine aus dem Schuppen stammende Leiter, mit deren Hilfe ein Dieb auf den Balkon und von dort aus in das Badezimmer gelangen konnte, wenn er sie auf den Gartentisch stellte; im Badezimmer fanden sich Schmutzspuren. Es kommt weiter hinzu, daß der Kriminalbeamte [REDACTED] als Zeuge bekundet hat, nach den Feststellungen des Erkennungsdienstes habe jemand auf die Klinke der straßenwärts gelegenen Eingangstür zum Nachbargrundstück, das ebenfalls der Ehefrau des Klägers gehört und wo sich auch der Schuppen befindet, getreten und oberhalb auf der Kante des frisch gestrichenen Gitterzaunes den Abdruck einer offenbar behandschuhten Hand hinterlassen. Auch diesen wichtigen Umstand hätte das Berufungsgericht, wie die Revision mit Recht rügt, würdigen müssen (§ 286 ZPO).

4.) Wenn das Berufungsgericht die von ihm selbst angeführten Indizien gleichwohl nicht als ausreichend angesehen hat, so beruht dies auf seiner rechtlich fehlerhaften Grundvorstellung, die Anzeichen für einen Einbruchdiebstahl müßten unbedingt zwingend und mit der Annahme

eines nur vorgetäuschten Diebstahls schlechthin unvereinbar sein. Das läuft aber auf die unzumutbare und dem Vertragszweck widersprechende Forderung hinaus, der Versicherungsnehmer müsse sich in jedem Fall von dem Verdacht reinigen, mit dem Verschwinden der versicherten Gegenstände etwas zu tun zu haben, auch wenn hierfür gar keine ernstlichen Anhaltspunkte bestehen. In Fällen der vorliegenden Art, bei denen der Eintritt des Versicherungsfalles nur durch Indizien nachgewiesen werden kann, läßt sich die theoretische Möglichkeit, daß diese Indizien nur vorgetäuscht sind, fast niemals völlig ausschließen. Sie kann aber für sich allein den überaus strengen Beweismaßstab, den das Berufungsgericht hier angelegt hat, nicht rechtfertigen.

5.) Bei der hier gegebenen Sachlage besteht auch nach Auffassung des Berufungsgerichts praktisch nur die Wahl, entweder einen echten oder einen nur vorgetäuschten Einsteigediebstahl anzunehmen. Auch die vom Berufungsgericht erörterte weitere Möglichkeit, daß der Schmuck unter Mithilfe der Hausangestellten entwendet wurde, wäre einem dieser beiden Tatbestände zuzuordnen; sie ließe sich zudem mit der vom Berufungsgericht festgestellten Vertrauenswürdigkeit des Personals schlecht vereinbaren. Zwar haftet der Versicherer dann nicht, wenn der Schadensfall durch eine beim Versicherungsnehmer wohnende Person vorsätzlich herbeigeführt worden ist (§ 1 Abs 1 b AVB). Hierfür wäre aber die Beklagte beweispflichtig, die einen solchen Beweis nicht angetreten, ja nicht einmal eine entsprechende Behauptung aufgestellt hat.

Das Berufungsgericht glaubt nun allerdings annehmen zu können, daß gegen die Darstellung des Klägers ernste Bedenken bestünden und verschiedene Umstände eher gegen als für einen Einbruchdiebstahl sprächen. Aber auch diese

Auffassung beruht auf Erwägungen, die rechtlich nicht einwandfrei sind.

a) Zunächst ist der Revision zuzugeben, daß die Meinung des Berufungsgerichts, es spreche gegen einen Diebstahl, daß dieser, wenn überhaupt, dann nur von einem mit den örtlichen Verhältnissen genau vertrauten Täter begangen worden sein könne, nicht stichhaltig erscheint. Schon die Erwägung, es sei schlechthin ausgeschlossen, daß ein über die Aufbewahrungsorte des Schmucks und der verschiedenen Schlüssel nicht unterrichteter Einbrecher den Schmuck hätte finden und entwenden können, wird den vielfältigen Möglichkeiten und Erfahrungen des täglichen Lebens nicht gerecht. Die Verstecke der Schlüssel im Hutfach des Kleiderschranks und in der Hausapotheke waren keineswegs so ungewöhnlich, daß es für einen geschickten und mit den menschlichen Gewohnheiten vertrauten Einbrecher ganz unmöglich gewesen wäre, sie in verhältnismäßig kurzer Zeit zu entdecken. Aber selbst wenn man unterstellt, daß der Täter die Verhältnisse im Haus des Klägers genau gekannt hat, besagt dies noch nichts gegen das Vorliegen eines Einbruchdiebstahls. Wenn das Berufungsgericht dem Kläger vorhält, er wisse außer dem unbescholtenen Hauspersonal niemand zu nennen, der sich die notwendige Kenntnis von der Aufbewahrung des Schmucks und der Schlüssel hätte verschaffen können, und es bestünden demgemäß keine Anzeichen dafür, daß ein Einbrecher diese Kenntnis auf irgendeine Weise tatsächlich erlangt haben könne, so stellt es wiederum zu hohe Beweisanforderungen. Denn damit verlangt es vom Kläger nicht nur die Darlegung von äußeren Umständen, die auf einen Einbruchdiebstahl hindeuten, sondern darüber hinaus auch Angaben über den für die Tat in Frage kommenden Personenkreis. So weit geht die Darlegungs- und Beweispflicht des Klägers nicht. Der Kläger muß die äußeren Merkmale der Tat selbst nachweisen, er

braucht aber nicht ohne ausreichende konkrete Anhaltspunkte Personen aus seiner näheren Umgebung zu verdächtigen und sich den damit verbundenen Unannehmlichkeiten auszusetzen. Zweifel darüber, wo der mußmaßliche Täter zu suchen sein könnte, gehen nicht zu seinen Lasten.

b) Das Berufungsgericht bezweifelt ferner die Angabe des Klägers, daß die Leiter bei seiner Heimkehr auf dem Gartentisch gestanden habe. Hierzu rügt die Revision mit Recht, daß das Berufungsgericht das Ermittlungsergebnis nicht richtig ausgewertet hat. Zwar heißt es im Polizeibericht vom 16. Mai 1953, der vom Zeugen [REDACTED] unterzeichnet ist, die Leiter habe sich beim Eintreffen der Kriminalbeamten nicht mehr an der Einstiegstelle befunden, sondern sei inzwischen vom Geschädigten weggestellt worden. [REDACTED] hat jedoch nach seiner gerichtlichen Aussage den Tatort erst am Morgen des 13. Mai 1953 aufgesucht, nachdem schon vorher Beamte der örtlichen Polizeidienststelle die ersten Ermittlungen in der Nacht durchgeführt hatten. In der gleichen Nacht will aber die Hausangestellte [REDACTED] wie sie vor der Polizei bekundet hat, vom Balkon aus eine auf dem Verandatisch stehende Leiter gesehen haben. Wenn das Berufungsgericht diesem Punkt Gewicht beimessen wollte, so hätte es ihn weiter aufklären müssen. Nach den Ausführungen der Revision hätte der Kläger dann auf Befragen die zuerst am Tatort eingetroffenen Kriminalbeamten als Zeugen dafür genannt, daß die Leiter damals auf dem Tisch gestanden habe und sie diese selbst von dort entfernt hätten.

c) Das weitere Bedenken des Berufungsgerichts, daß die einzigen von der Polizei festgestellten Fingerabdrücke auf der Brüstung des Balkons vom Kläger stammten, wird den tatsächlichen Verhältnissen und der Lebenserfahrung ebenfalls nicht gerecht. Denn einmal liegt es durchaus nahe,

daß der Kläger beim Absuchen des Tatorts oder bei einer anderen Gelegenheit in den ständig von ihm benutzten Räumen Fingerabdrücke hinterlassen hat, zum anderen wäre das Fehlen fremder Abdrücke ohne weiteres damit zu erklären, daß der Täter besonders vorsichtig gearbeitet hat. Darauf könnte auch der vom Berufungsgericht unter Verletzung des § 286 ZPO nicht gewürdigte Umstand hindeuten, daß auf dem Zaun die Spur einer mit einem Handschuh bekleideten Hand gefunden worden ist.

6.) Alle vom Berufungsgericht angeführten Umstände lassen sich zwanglos auch mit der Annahme eines echten Diebstahls vereinbaren. Bezeichnend ist in dieser Hinsicht auch die Tatsache, daß zunächst weder die Polizei noch die Beklagte selbst die geschilderten Umstände allein zum Anlaß genommen haben, den Kläger des geplanten Versicherungsbetruges zu verdächtigen. Erst die überraschenden Angaben des Kraftfahrers [REDACTED] führten eine Wendung herbei. [REDACTED] hat nämlich vor der Polizei bekundet, der Kläger habe am Nachmittag des 22. Mai 1953 unter verdächtigen Begleitumständen mit einem kleinen Koffer das Haus durch den Hintereingang betreten, habe es nach einiger Zeit wieder verlassen und sei dann mit dem Kraftwagen davon gefahren; am nächsten Morgen habe er, der Zeuge, am Boden des Wagens 3 Perlen gefunden, die er aber, weil er sie für wertlos gehalten habe, fortgeworfen habe. Wäre diese vom Kläger bestrittene Aussage richtig, so könnten freilich auch die sonstigen Tatumstände in einem anderen Licht erscheinen und es bestünde dann in der Tat der erhebliche Verdacht einer vom Kläger begangenen Täuschung. Das Berufungsgericht hat aber die Angaben des Zeugen [REDACTED], auf den sich die Beklagte ausdrücklich bezogen hat, bisher nicht gewürdigt. Auf diese Würdigung wird es nunmehr ankommen.

Da hiernach die Entscheidung des Rechtsstreits von weiteren Tatsachenfeststellungen abhängt, war die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Es erschien angebracht, die Entscheidung einem anderen Senat des Berufungsgerichts zu übertragen, der bisher noch keinen Eindruck von der Sache gewonnen hat und sich deshalb ein ganz selbständiges Bild von ihr machen kann.

Dr. Haidinger

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Dr. Nörr

Dr. Haager